



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-005/2021	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Bolze		04.01.2021
Einreicher	Bürgermeister		

Betreff:

Petition Straßenbaumaßnahme "Am Kurpark"

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	12.01.2021	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Mit Email vom 15. Dezember 2020 hat sich ein Zeuthener Bürger an die Gemeindevertretung und den Bürgermeister der Gemeindevertretung gewandt und stellte als Anwohner und im Namen der Anwohner der Straße Am Kurpark den folgenden Antrag:

„Die Straße Am Kurpark ist gleichwertig mit der Straße Am Pulverberg als Straßenausbau und nicht als Erschließung zu behandeln. Dementsprechend sind die Straßenbauarbeiten in Ausbau umzuwidmen. Ich beantrage ebenfalls, dass die Kommunalaufsicht von der richtigen Stelle von der Umwidmung zeitnah (ohne ggf. wie beim Heideberg Fristen zu versäumen) darüber informiert wird.“

Durch die Gemeindeverwaltung war zunächst auszulegen, wie mit diesem formlosen Antrag umzugehen sei. Gemäß § 1 Absatz 1 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Zeuthen ist die direkte Beteiligungen von Einwohnern mittels Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung, Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen, Einwohneranträgen sowie Bürgerentscheid und Bürgerbegehren möglich. Diese Beteiligungsmöglichkeiten sind jedoch alle an bestimmte förmliche Voraussetzungen geknüpft, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.

Der vorliegende Antrag war daher als Petition im Sinne von § 16 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) auszulegen. Hierfür gelten keine Formerfordernisse. Liegt eine Petition vor, hat sich der Petitionsadressat mit der Petition zu beschäftigen und diese zu behandeln. Das heißt, er soll sich mit dem Begehren auseinandersetzen und eine Entscheidung zum Umgang mit oder in der Sache treffen.

Im vorliegenden Sachverhalt des Petenten geht es um die Frage, ob die Straßenbaumaßnahme in der Straße Am Kurpark als Straßenausbaumaßnahme oder als Erschließungsmaßnahme zu qualifizieren ist. Vor jeder Straßenbaumaßnahme prüft die Fachverwaltung, hier das Amt für Bauen und Ortsentwicklung, wie die konkrete Baumaßnahme beitragsrechtlich einzustufen ist. Im vorliegenden Fall ist das zuständige Fachamt nach eingehender Prüfung zum Ergebnis gelangt, dass es sich bei der Straßenbaumaßnahme um eine Erschließungsmaßnahme im Sinne der §§ 127 ff. BauGB (Baugesetzbuch) handelt (vergleiche hierzu auch: Stellungnahme des Amtes für Bauen und Ortsentwicklung zum Straßenbau Am Kurpark vom 03.09.2019 **-Anlage 1-** sowie Prüfvermerk des Rechtsanwalt Dr. Bajohr vom 2.10.2019 **-Anlage2-**).

Bei der Feststellung darüber, ob es sich bei der in Rede stehenden Straßenbaumaßnahme im rechtlichen Sinne um eine Erschließungsmaßnahme oder eine Straßenausbaumaßnahme handelt, dürfte es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln. Der Begriff Geschäft der laufenden Verwaltung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er kann verwaltungsgerichtlich voll überprüft werden. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Deshalb gehören die meisten der auf Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes beruhenden begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakte wie z. B. Genehmigungen und Erlaubnisse zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf hat der Hauptverwaltungsbeamte die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Die sachliche Zuständigkeit für eine Entscheidung der Anträge des Petenten, dürfte mithin beim Hauptverwaltungsbeamten liegen und ist damit einer abschließenden inhaltlichen Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen. Sofern die betroffenen Anwohner die rechtliche Bewertung der Gemeinde Zeuthen nicht teilen, dass eine Erschließungsmaßnahme vorliegt, haben diese die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Hierbei handelt es sich um das förmliche Verfahren, welches das Gesetz für diese Fälle vorsieht.

Für die Straßenbaumaßnahme Am Kurpark waren im Haushalt 2020 Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen in Höhe von 290,0 T€ geplant. Wenn diese nicht durch Erschließungsbeiträge vereinnahmt werden, fehlt dieser Betrag dann im geplanten Zahlungsmittelbestand der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Petition zur Kenntnis.

Der Bürgermeister teilt dem Petenten mit, dass die Gemeindevertretung für eine Entscheidung in der Sache unzuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n

Stellungnahme des Amtes für Bauen und Ortsentwicklung zum Straßenbau Am Kurpark vom 03.09.2019 **-Anlage 1-**

Prüfvermerk des Rechtsanwalt Dr. Bajohr vom 2.10.2019 **-Anlage2-**